

RUNDSCHREIBEN

RS 2024/183 vom 03.04.2024

Beitragsatzdifferenzierung in der Pflegeversicherung nach der Anzahl der Kinder

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Peter Kulaß

Lars Maiwald

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1131

Tel.: 030 206288-1135

peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

lars.maiwald@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die mit dem Wachstumschancengesetz geschaffenen Regelungen zur Verzinsung von Beitragserstattungsansprüchen wegen zunächst nicht berücksichtigter Beitragsabschläge in der Pflegeversicherung sowie über die Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragsatzermittlung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 108 vom 27. März 2024 wurde das

**Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie
Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)
vom 27. März 2024**

verkündet. Das Gesetz ist als Anlage 1 beigelegt.

Das Gesetz enthält neben den im Vordergrund stehenden Maßnahmen der steuerlichen Entlastung von Unternehmen und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen auch die rechtlichen, insbesondere auch die



datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung in der Pflegeversicherung. Darüber hinaus wird mit dem Gesetz eine Übergangsregelung zur Verzinsung von Erstattungsansprüchen wegen zunächst nicht berücksichtigter Beitragsabschläge in der Pflegeversicherung geschaffen.

Nachfolgend stellen wir die sich daraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen für die Melde- und Beitragsverfahren in Kurzform dar.

1. Erstattung von Beitragsabschlägen und Verzinsung von Beitragsersatzansprüchen

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vom 19. Juni 2023 wurden zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung abhängig von der Kinderzahl differenziert. Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren werden seit dem 1. Juli 2023 ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse nachgewiesen sein, es sei denn, dieser sind die Angaben bereits bekannt.

Die Umsetzung der je nach Kinderzahl unterschiedlichen Beitragssätze (Beitragsabschläge) ist für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen mit erheblichem Aufwand verbunden. Der Gesetzgeber erkennt diesen Aufwand an. Er hat mit § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI einen Übergangszeitraum geschaffen, wonach die Beitragsabschläge so bald wie möglich zu berücksichtigen, spätestens aber bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten sind. Den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen soll mit dieser Regelung unter anderem die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, für die Berücksichtigung der maßgeblichen Anzahl der Kinder zur Feststellung der Höhe des Beitragsabschlags auf die Bereitstellung des digitalen Nachweisverfahrens nach § 55 Absatz 3c Satz 1 SGB XI zu warten. Die von den Mitgliedern in diesem Fall zu viel gezahlten Beiträge sind rückwirkend zu erstatten und der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen.

Mit § 125 SGB IV (Artikel 32 Nummer 6 des Wachstumschancengesetzes) ist nunmehr eine vereinfachte Übergangsregelung zur Verzinsung des Erstattungsanspruchs und zur Aufrechnung geschaffen worden. Diese sieht vor, dass der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen ist. Ein gesonderter Antrag auf Verzinsung

dieses Erstattungsanspruchs ist nicht zu stellen.

Der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung zu der vorgenannten Übergangsregelung, die am 28. März 2024 in Kraft getreten ist und am 1. Juli 2026 außer Kraft tritt, sind nicht ganz widerspruchsfrei und eröffnen Auslegungsspielräume. Dies betrifft insbesondere Fragen zur Entstehung des Zinsanspruchs und zur Ermittlung des Verzinsungszeitraums. Aus diesem Grund haben wir die in den Grundsätzlichen Hinweisen „Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft“ vom 11. Juli 2023 in Abschnitt 3.5 enthaltenen Aussagen zur Erstattung zu viel gezahlter Beiträge und zur Verzinsung von Erstattungsansprüchen überarbeitet und den Abschnitt neu gegliedert. Die Kernaussage lautet: Für vor dem 1. Juli 2025, dem vorgesehenen Start des digitalen Nachweisverfahrens, erfüllte Erstattungsansprüche wegen ab dem 1. Juli 2023 zu viel gezahlter Pflegeversicherungsbeiträge (Beitragsabschläge) kann kein Zinsanspruch nach § 125 SGB IV entstehen.

Die Grundsätzlichen Hinweise „Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft“ in der überarbeiteten Fassung liegen als Anlage 2 bei. Sie tragen das Datum 28. März 2024.

2. Automatisiertes Übermittlungsverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder

Wie ausgeführt, ist von den Pflegekassen und beitragsabführenden Stellen bei der Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrages seit dem 1. Juli 2023 zusätzlich festzustellen, ob und inwiefern ein Abschlag im Sinne von § 55 Absatz 3 SGB XI zu berücksichtigen ist. Bis zum 30. Juni 2025 besteht ein optionales vereinfachtes Nachweisverfahren; ab dem 1. Juli 2025 soll ein elektronisches Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Verfügung stehen (§ 55 Absätze 3c und 3d SGB XI).

Mit dem Wachstumschancengesetz sind hierfür die gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden. Neben der Grundnorm § 55a SGB XI erfolgen flankierende Regelungen für Pflegekassen in § 55b SGB XI sowie für Arbeitgeber in §§ 28a, 124 SGB IV und Zahlstellen in §§ 202 Absatz 1a, 202a SGB V. Die Regelungen sind davon intendiert, unter Nutzung bestehender technischer Infrastrukturen ein bundeseinheitliches Abrufverfahren zu realisieren, mit dem die dezentralen Daten der Melderegister und Finanzämter zentral zur Verfügung stehen und zeitnah abrufbar sind. Zudem ist geregelt, dass die Pflegekassen und beitragsabführenden Stellen bei einer Änderung der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder über das Verfahren proaktiv informiert werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird in dem künftigen elektronischen Abrufverfahren die zentrale Datenquelle und die dezentralen Daten der Meldebehörden und Finanzämter vorhalten. Die technische Anbindung der Pflegekassen an das BZSt erfolgt unmittelbar über die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) durch Nutzung der bestehenden Schnittstelle. Die Zahlstellen von Versorgungsbezügen wären nach dem Gesetzeswortlaut gleichermaßen unmittelbar an die ZfA anzubinden; im Rahmen der konzeptionellen Umsetzung zeigt sich bereits ein gesetzlicher Änderungsbedarf, da die ZfA nicht in der Lage sein wird, alle Zahlstellen anzubinden. Die weiteren beitragsabführenden Stellen (Arbeitgeber und Rentenversicherungsträger) verfügen über keine unmittelbare Schnittstelle zur ZfA und werden über die Datenstelle der Rentenversicherung an das Verfahren angebunden.

Die Pflegekassen und beitragsabführenden Stellen haben sich zu gesetzlich definierten Zeitpunkten am Verfahren elektronisch an- und abzumelden. Auf Grundlage der Anmeldung erfolgen eine unmittelbare Rückmeldung durch das BZSt sowie weitere proaktive Meldungen bei Änderungen in Bezug auf die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Für Bestandsfälle haben die Pflegekassen und beitragsabführenden Stellen zum 1. Juli 2025 einen Initialabruf vorzunehmen. Diese Pflicht geht mit einer Übergangszeit von sechs Monaten einher.

Das BZSt, die DRV Bund und der GKV-Spitzenverband haben nach § 55 Absatz 8 SGB XI und § 28a Absatz 13 SGB IV das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze in Gemeinsamen Grundsätzen zu beschreiben. Diese Grundsätze werden aktuell erarbeitet und im Rahmen der Fachkonferenz Meldungen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 108 vom 27. März 2024 Grundsätzliche Hinweise „Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft“ vom 28. März 2024
2. Grundsätzliche Hinweise „Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft“ vom 28. März 2024

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de